

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für den Bebauungsplan „Kupferstraße“ in Übrigshausen / Untermünkheim



**Dipl. Landschaftsplanerin
Katharina Jüttner**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

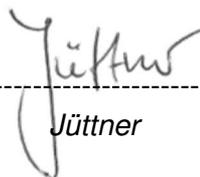
für den Bebauungsplan „Kupferstraße“ in Übrigshausen / Untermünkheim

Auftraggeber: **Heinz und Harald Schäfer GbR**
Kupferstr. 5
74547 Untermünkheim-Übrigshausen
Tel. 07944 / 459
info@adler-uebrigshausen.de
www.adler-uebrigshausen.de/

Auftragnehmer: **Dipl. Landschaftsplanerin
Katharina Jüttner**
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
juettner@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 13.12.2021



Jüttner

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	1
2 Rechtliche Grundlagen	1
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	3
3.1 Avifauna	3
3.2 Fledermäuse	4
4 Gebietsbeschreibung	4
5 Untersuchungsergebnisse	5
5.1 Avifauna	5
5.2 Fledermäuse	6
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung	6
6.1 Avifauna	6
6.2 Fledermäuse	7
6.3 Betroffenheit weiterer geschützter Arten	7
6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	7
7 Zusammenfassung	9
8 Literatur	9
Anhang 1	10

1 Vorbemerkung

Im westlichen Anschluss an den Ortskern von Übrigshausen, einem Teilort der Gemeinde Untermünkheim ist in einer Größe von ca. 1,3 ha die Weiterentwicklung der Firma Schäfer auf im Osten bereits überbauten, im Westen von Streuobstflächen als Baugebiet „Kupferstraße“ vorgesehen.

Im Zuge der Planung wurden auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt. Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis Juli 2021.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur

und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Als relevante Arten, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht werden, wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung die Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse festgelegt.

3.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes.

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden sechs Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 11. April, 24. April, 7. Mai, 21. Mai, 13. Juni und 02. Juli 2021 jeweils in den Morgenstunden zwischen 6.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem und bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 2 °C und 12 °C.

Während der Begehungen wurden alle ein Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in Geländekarten eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Zusätzlich erfolgte eine Untersuchung der Baumhöhlen auf Belegung am 02. Juli 2021.

Auf eine Erfassung der Offenlandbrüter südlich des Plangebietes wurde im Rahmen der Kartierung verzichtet, da die Fläche selbst ein zu untersuchendes Plangebiet darstellte.

3.2 Fledermäuse

Am 02. Juli wurden die Gehölze im Bereich des Plangebietes auf geeignete Baumhöhlen für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

Am 20. Juli wurden Ausflugbeobachtungen im Bereich von vorab ungenutzten Gebäudebereichen im Osten des Planbereiches durch zeitgleich 2 Personen unter Anleitung von dem Fledermaussachverständigen Holger Maul im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 22:00 Uhr durchgeführt. Zum Aufnahmezeitpunkt wurden im nahen Umfeld dieser Bereiche Bautätigkeiten durchgeführt

4 **Gebietsbeschreibung**

Das Plangebiet „Kupferstraße“ in Übrigshausen befindet sich im Zentrum der Ortschaft, zwischen östlicher Ortskernbebauung und westlichen Gewerbegebieten. Die ca. 1,3 ha große Fläche ist im Osten bereits überbaut, ein Gasthof, eine Metzgerei sowie eine Scheune befinden sich dort. Im Zentrum und Westen des Plangebietes befinden sich Freiflächen des Gasthofes sowie eine Streuobstwiese. Nördlich und nordwestlich schließen sich weitere Bebauungen und kleine Freiflächen an, südlich Ackerland.

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Hohenloher-Haller-Ebene“.

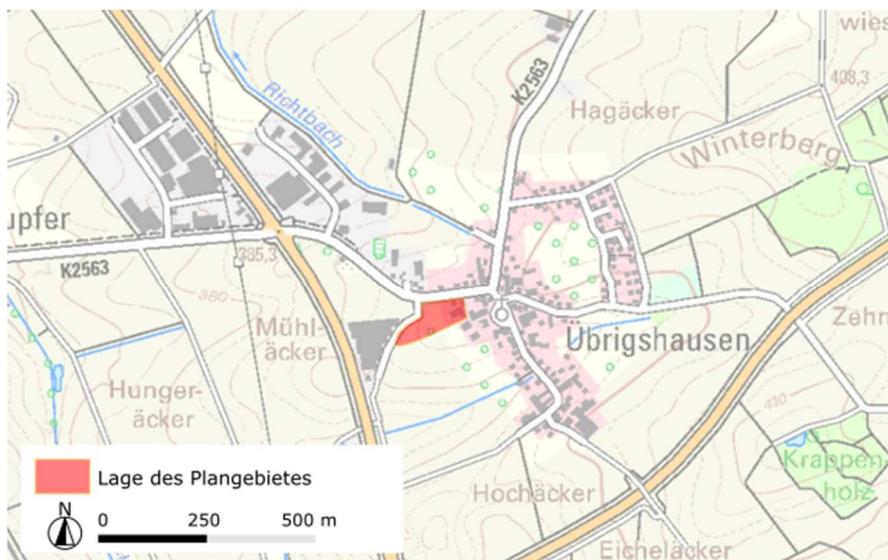


Abb. 1: Lage der Plangebietes "Kupferstraße" innerhalb der Ortschaft Übrigshausen (Kartengrundlage Topographische Karte)



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes " Kupferstraße" (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 3 und 4: Blicke über das Plangebiet von Westen und Norden aus

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Avifauna

Im Plangebiet und den benachbarten Gehölzen wurden insgesamt 17 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle und Karte in Anhang 1).

Für 11 Arten ergab sich nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) im Plangebiet und den benachbarten Gehölzen ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Es handelt sich um Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Rotkehlchen und Star.

Für 6 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Buntspecht, Elster, Fitis, Mehlschwalbe Rabenkrähe und Stieglitz.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten stehen drei Arten (Bluthänfling, Haussperling und Star) auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (HÖLZINGER et al. 2007).

Von den Nahrungsgästen sind die Mehlschwalbe und der Fitis in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs in der Kategorie 3 (gefährdet) aufgenommen.

5.2 Fledermäuse

Im Bereich der Gehölze und Gebäude konnten im Zuge der Untersuchungen keine aktuell genutzten Fledermauswochenstuben oder Einzelquartiere festgestellt werden. Mehrere Obstgehölze sind jedoch sehr gut als Einzelruhestätten für Fledermäuse geeignet (vgl. Anhang 1, Abb. 6). Sie wurden zum Aufnahmezeitpunkt jedoch nicht genutzt. Am Gebäude mit dem offenen Dachstuhlbereich fanden zum Zeitpunkt der Ausflugsbeobachtung Bauarbeiten statt. Die Streuobstwiese wird als Jagdbereich genutzt.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Avifauna

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Rotkehlchen und Star
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Anhand der obigen Einstufung sind nur mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit sowie häufige bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch von der Planung betroffen. Für diese Brutstätten kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

6.2 Fledermäuse

Es wurden keine aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Planbereich festgestellt. Mehrere Obstgehölze sind jedoch sehr gut als Einzelruhestätten für Fledermäuse geeignet, eine sporadische Nutzung kann im Rahmen der Untersuchung nicht ausgeschlossen werden. Insofern kann auch die Artengruppe der Fledermäuse von der Planung betroffen sein.

6.3 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine weiteren geschützten Arten festgestellt.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Fällungen von Gehölzen sowie das Rück- und Ausschneiden der Bäume vor Baubeginn, Abrissarbeiten und Baufeldfreimachung dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

Vor den Fällungen sollten zum Erhalt von Fledermausruhestätten im Bereich benachbarter Gebäude und Gehölze für die entfallenden Quartierbäume zwei künstliche Fledermausquartiere angebracht werden.

Wo möglich, sollten Gehölze erhalten, in die Planung integriert sowie Höhlungen erhalten werden.

7 Zusammenfassung

Im westlichen Anschluss an den Ortskern von Übrigshausen, einem Teilort der Gemeinde Untermünkheim ist in einer Größe von ca. 1,3 ha die Ausweisung des Baugebietes „Kupferstraße“ vorgesehen.

Im Zuge der Planung wurden auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt. Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis Juli 2021.

Im Untersuchungsgebiet und den benachbarten Gehölzstrukturen wurden insgesamt 17 Vogelarten nachgewiesen. Für 11 Arten ergab sich ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Für 6 Arten ergab sich kein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Zum Schutz der Brutvogelvorkommen werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen wurden im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt, die Nutzung als sporadische Einzelruhestätte jedoch auch nicht ausgeschlossen werden. Insofern werden auch zum Schutz der Fledermäuse Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Fazit:

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, d.h. Fällungen und Rückschnitte der Gehölze sowie Abrissarbeiten außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit sowie der Anbringung zweier künstlicher Fledermausquartiere vor Fällungen im nahen Umfeld des Planbereiches, ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVERSESEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänges IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet und nahem Umfeld nachgewiesene bzw. vermutete Brutvogelarten und Nahrungsgäste

Artentabelle Avifauna								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutbestand 2000-2004	Trend	Status	RL BW	Verantwortung Bad.-Württ in Deutschland	Internationale Verantwortung in Deutschland	Anhang I EG-Vogelschutz-RL
Brutvogel/Brutverdacht								
Amsel	Turdus merula	600.000-900.000	0	I			!!!	
Bachstelze	Motacilla alba	100.000-130.000	0	I	-	h		
Blaumeise	Parus caeruleus	250.000-300.000	0	I		h		
Bluthänfling	Carduelis cannabina	20.000-45.000	-1	I	V	h		
Buchfink	Fringilla coelebs	1.100.000-1.500.000	0	I		h		
Grünfink	Carduelis chloris	280.000-340.000	0	I		h	!!	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	150.000-200.000	0	I	-	h	!	
Haussperling	Passer domesticus	500.000-600.000	-1	I	V	h		
Kohlmeise	Parus major	600.000-650.000	0	I	-	h		
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	350.000-450.000	0	I	-	h		
Star	Sturnus vulgaris	300.000-350.000	-	I	V	h		
Nahrungsgast/Zugvogel								
Buntspecht	Dendrocopos major	70.000-90.000	0	I	-	h		
Elster	Pica pica	35.000-40.000	0	I	-	h		
Fitis	Phylloscopus trochilus	80.000-120.000	-1	I	3			
Mehlschwalbe	Hirunda rustica	80.000-120.000	-2	I	3	-	-	-
Rabenkrähe	Corvus corone	90.000-100.000	0	I	-	h		
Stieglitz	Carduelis carduelis	50.000-70.000	0	I	-	h		

Legende:

Trend:

- 0: Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20%
- +1: Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- +2: Bestandszunahme größer als 50 %
- 1: Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2: Bestandsabnahme größer als 50 %
- *: Neu-/Wiederansiedlung
- +: Bestand erloschen/ausgestorben (1980 bis 2004)

Status:

- Status I: Regelmäßig brütende heimische Vogelart
- Status I ex: Brutvogelarten mit Status I, aber Brutbestand in Bad.-Württ. erloschen
- Status II: Unregelmäßig brütende heimische Vogelart (früher "Vermehrungsgäste")
- Status IIIa: Regelmäßig brütende Neozoen
- Status IIIb: Unregelmäßig brütende Neozoen
- Status. IV: Brutstatus ungeklärt, Datengrundlage unzureichend

Verantwortung Bad.-Württ:

h: mehr als 10% des Bestands in Bad.-Württ

sh: mehr als 30% des Bestands in Bad.-Württ

Internationale Verantwortung in Deutschland:

!: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 3 oder ohne SPEC-Status.

!!: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON-SPECE, d.h. >5% des globalen Bestandes.

!!!: Arten mit > 20% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON-SPECE und demnach >10% des globalen Bestandes



Abb. 5: Brutreviere im Bereich des Plangebietes

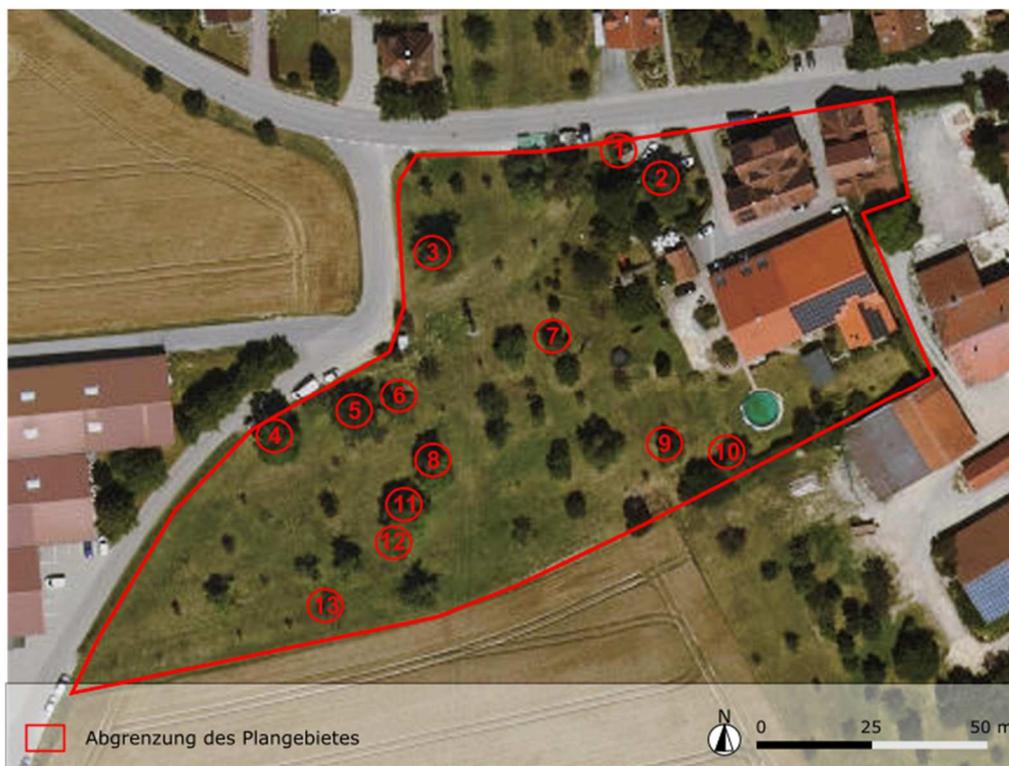


Abb. 6: Gehölze mit Höhlungen im Bereich des Plangebietes

Gehölze mit Höhlungen und Untersuchung auf Belegung durch Brutvögel und Fledermäuse (02. Juli 2021)

- 1 **Birne**, BHD ca. 65 cm, Höhe ca. 14 m
Rindenschuppen – geeignet als Einzelruhestätte für Fledermäuse, nicht genutzt
- 2 **Birne**, BHD ca. 65 cm, Höhe ca. 14 m
Rindenschuppen – geeignet als Einzelruhestätte für Fledermäuse, nicht genutzt
Zum Teil hohler Stamm, nicht genutzt
- 3 **Birne**, BHD ca. 80 cm, Höhe ca. 15 m
Rindenschuppen – geeignet als Einzelruhestätte für Fledermäuse, nicht genutzt
- 4 **Birne**, BHD ca. 1 m, Höhe ca. 16 m
Hauptstamm zum Teil hohl, Spalte auf 50-90 cm, Breite 10 cm in hohlen Stamm führend, geeignet für Brutvögel oder Fledermäuse, nicht genutzt
- 5 **Birne**, BHD ca. 85 cm, Höhe ca. 15 m
Rindenspalten – geeignet als Einzelruhestätte für Fledermäuse, nicht genutzt
- 6 **Apfel**, BHD ca. 50 cm, Höhe ca. 12 m
Höhlungen auf 2,5 und 4 m, nach oben offen, nicht geeignet für Brutvögel oder Fledermäuse
Höhlung auf 4,5, Durchmesser 4 cm, Tiefe 10 cm, geeignet, nicht belegt
- 7 **Apfel**, BHD ca. 50 cm, Höhe ca. 10 m, abgängig
Hauptstamm und teilweise Seitenäste hohl, für Fledermäuse geeignet, nicht genutzt
Höhlungen auf 4,5 bis 5 m, Durchmesser 4-6 cm, Tiefen bis ca. 20 cm, belegt, Star und Blaumeise
- 8 **Birne**, BHD ca. 60 cm, Höhe ca. 14 m
Höhlung auf 2,6 m, nach oben offen, nicht geeignet
- 9 **Birne**, BHD ca. 50 cm, Höhe ca. 14 m, partiell abgängig
Seitenast auf 4 m nach oben hin offen – nicht geeignet für Brutvögel oder Fledermäuse
Rindenschuppen, Spalten – geeignet als Einzelruhestätte für Fledermäuse, nicht genutzt
- 10 **Zwetschge**, BHD ca. 40 cm, Höhe ca. 9 m,
Rindenschuppen – mäßig geeignet als Einzelruhestätte für Fledermäuse, nicht genutzt

- 11 Birne**, BHD ca. 65 cm, Höhe ca. 14 m
Rindenschuppen – geeignet als Einzelruhestätte für Fledermäuse, nicht genutzt
- 12 Apfel**, BHD ca. 45 cm, Höhe ca. 12 m
Höhlung auf 1 m, 15 x 3 cm Öffnung, Tiefe 30 cm, genutzt Kohlmeise
- 13 Apfel**, BHD ca. 45 cm, Höhe ca. 14 m, abgängig
Hohl, nach oben offen, Höhlungen in Hauptstamm auf 2,8 bis 3 m – nicht geeignet für Brutvögel oder Fledermäuse
Rindenschuppen – geeignet als Einzelruhestätte für Fledermäuse, nicht genutzt